



Per E-Mail: zz@bj.admin.ch
Kommission für Rechtsfragen
CH-3000 Bern

Winterthur, 14. Oktober 2025

Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Förderung der alternierenden Obhut)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des obengenannten Vernehmlassungsverfahrens zu äussern.

Kurz zu unserer Stiftung:

Die Stiftung bezweckt das Führen einer unabhängigen, nationalen und niederschweligen Ombudsstelle zur Stärkung der Kinderrechte. Auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenkonvention, deren Zusatzprotokollen, weiteren Schutzbestimmungen, der nationalen Gesetze sowie der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz berät und informiert sie Kinder und Jugendliche in der Schweiz in Bezug auf ihre Rechte und vermittelt zwischen ihnen und beispielsweise Gerichten, Behörden, öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind. Sie prüft die individuelle Situation und spricht Empfehlungen aus. Sie leistet Präventionsarbeit zum nachhaltigen Schutz und zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen, stärkt deren Partizipation und orientiert sich am übergeordneten Kindesinteresse. Die Stiftung stellt ihre Kompetenzen, ihr Wissen und ihre Erfahrung im Bereich Kinder- und Verfahrensrechte Fachpersonen, Bildungsinstitutionen, Gesetzgebungsorganen wie auch politischen Kreisen und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Zudem unterstützt sie Bund und Kantone in deren Sensibilisierungsarbeit zur Förderung eines kindgerechten Rechtssystems, informiert sie mittels Berichte und spricht Empfehlungen aus. Sie ist weisungsunabhängig, hat keine Parteistellung und keine Rechtsprechungsbefugnisse.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
 +41 (0) 52 260 15 55 |  info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Position

Weder Variante 1 noch Variante 2 können wir in der vorgeschlagenen Form unterstützen. Zu einzelnen Aspekten möchten wir uns im Folgenden äussern.

Ausgangslage

In der heutigen Zeit gibt es nicht mehr das eine klassische Familienmodell, sondern ein breites Spektrum an Lebens- und Familienformen. Dieser Pluralität muss Rechnung getragen werden. Sie betrifft sowohl Familien, die gemeinsam unter einem Dach leben, als auch Eltern, die getrennt sind und dennoch Verantwortung gemeinsam wahrnehmen. Entscheidend ist, dass jede Familie die Möglichkeit hat, individuell zu bestimmen, was für ihre Situation am besten passt, sei es in Bezug auf Betreuungsformen, Rollenaufteilungen oder die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere auch die Kinder je nach Alter und Umständen sehr unterschiedliche Bedürfnisse haben. Die alternierende Obhut ist daher nicht das eine Modell, das für alle, und insbesondere nicht für alle Kinder, ideal ist. Dies erleben wir auch in unserer Praxis immer wieder. Zudem stellt eine Trennung der Eltern für Kinder eine schwierige Situation dar, in der sie besonders auf Stabilität und Verlässlichkeit angewiesen sind. Auch bei Fragen der Obhut braucht es deshalb passgenaue Lösungen, die den Bedürfnissen aller Beteiligten gerecht werden und das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt stellen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Eltern sich nicht einigen können und mit Hilfe des Gerichts eine Lösung gefunden werden muss.

Grundsätzlich haben Kinder ein Recht darauf, von beiden Elternteilen betreut, gefördert und begleitet zu werden. Dieses Recht gilt unabhängig davon, ob die Eltern zusammenleben oder getrennt sind. Eine enge Beziehung zu beiden Elternteilen trägt wesentlich zur emotionalen Sicherheit, Stabilität und gesunden Entwicklung von Kindern bei. Deshalb ist es wichtig, Strukturen zu schaffen, die es Kindern ermöglichen, mit Mutter und Vater in engem Kontakt zu bleiben, Verantwortung gemeinsam wahrzunehmen und so eine ausgewogene Bindung zu beiden Elternteilen zu gewähren. Dabei ist zu betonen, dass die alternierende Obhut keine Voraussetzung dafür ist, ob und welche Bindung zwischen dem Kind und seinen Eltern besteht. Stabile und tragfähige Beziehungen können auch in anderen Betreuungsmodellen entstehen und gepflegt werden.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Die Gründe, warum sich Familien gegen eine alternierende Obhut entscheiden, liegen häufig nicht in elterlichen Konflikten, sondern in äußeren Rahmenbedingungen. Dazu zählen insbesondere die finanzielle Situation der Eltern, ihre organisatorischen Möglichkeiten oder auch die räumliche Distanz zwischen den Wohnorten. Diese Faktoren können eine gleichwertige Betreuung erschweren oder gar unmöglich machen, selbst wenn beide Eltern grundsätzlich bereit wären, Verantwortung gemeinsam zu tragen. Wichtig zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass viele Familien im Alltag die Betreuung anders leben als ursprünglich vereinbart oder angeordnet. Eine reine Anordnung der alternierenden Obhut bedeutet also nicht, dass dieses Modell für die Familien im Alltag dann auch wirklich funktioniert.

Anmerkungen

1. Kindeswohl (übergeordnetes Kindesinteresse)

Positiv hervorzuheben ist, dass in den vorgeschlagenen Varianten klar festgehalten wird die alternierende Obhut soll dann gewählt werden, wenn sie dem Kindeswohl am besten entspricht und nicht mehr lediglich im Sinne des Kindeswohls wie im bisherigen Gesetzestext. Diese sprachliche Präzisierung stärkt den Fokus auf das Wohl des Kindes als oberste Richtschnur. Sie verdeutlicht, dass nicht pauschale Modelle, sondern die individuell beste Lösung für das jeweilige Kind entscheidend ist.

Wir sprechen uns dafür aus, den Begriff «Kindeswohl» im Gesetzestext durch «übergeordnetes Kindesinteresse» zu ersetzen. Dies entspricht der Terminologie der UNO-Kinderrechtskonvention.

2. Partizipation und Information des Kindes

Besonders wichtig ist ein verstärkter Einbezug der Kinder. Ihre Partizipation muss ernst genommen und systematisch gefördert werden.

Zentral ist, dass Kinder verstärkt kindgerecht informiert werden. Es darf nicht allein den Eltern überlassen bleiben, die Kinder über ihre Rechte und Möglichkeiten zu unterrichten, zumal Eltern oft nicht über das nötige Wissen verfügen, um etwa das Antragsrecht des Kindes korrekt zu erklären. Damit Kinder ihr Recht auf Partizipation tatsächlich wahrnehmen können, braucht es

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

daher eine neutrale und fachlich kompetente Person, die sicherstellt, dass sie altersgerecht informiert werden und ihre Rechte kennen.

Die Information des Kindes ist insbesondere auch wichtig, damit ein Kind über sein Antragsrecht auf Änderung aufgeklärt ist und dieses entsprechend seinem Alter wahrnehmen kann. Die Praxis zeigt, dass Kinder ihr Recht kaum nutzen, was vermutlich auch auf fehlende Information zurückzuführen ist.

Bislang finden nur sehr wenige Kindesanhörungen statt und das meist nur in strittigen Verfahren. Dabei ist es ebenso bedeutsam, die Stimme der Kinder auch bei einvernehmlichen Vereinbarungen zu hören. Denn nur so können ihre Bedürfnisse und Perspektiven in die Entscheidungsfindung einfließen und zu Lösungen führen, die dem übergeordneten Kindesinteresse tatsächlich entsprechen. Dabei ist darauf zu achten, dass Kinder korrekt und altersgerecht zur Anhörung eingeladen werden und die Möglichkeit haben, eine Vertrauensperson mitzunehmen. Dies schafft Sicherheit und erleichtert es ihnen, ihre Sichtweise frei und selbstbestimmt zu äussern.

3. Gleichbehandlung aller Familienmodelle

Alle Betreuungsmodelle sollen gleichwertig betrachtet werden, ohne dass der alternierenden Obhut von vornherein ein grundsätzlicher Vorzug eingeräumt wird. Entscheidend ist immer eine sorgfältige Prüfung, welches Modell im konkreten Fall für das Kind und die Familie am besten passt. Deshalb erachten wir es nicht als förderlich, die alternierende Obhut explizit noch stärker in der Gesetzesnorm hervorzuheben. Eine gesetzliche Bevorzugung könnte zu einer einseitigen Gewichtung führen, die dem individuellen Bedarf von Familien nicht gerecht wird.

4. Betreuung zu gleichen Teilen

Wir sprechen uns klar dagegen aus, in der Gesetzesnorm eine Betreuung zu gleichen Teilen festzuschreiben, wie es in Variante 2 vorgeschlagen wurde. Eine solche Vorgabe würde Familien einengen und sie unter Umständen in Modelle drängen, die ihrer individuellen Situation nicht entsprechen und dann auch nicht gelebt werden. Entscheidend ist vielmehr, dass für jede Familie diejenige Betreuungsform gefunden wird, die den Bedürfnissen des Kindes und den Möglichkeiten der Eltern am besten gerecht wird.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

5. Wording

Der Begriff «alternierende Obhut» ist aus unserer Sicht nicht mehr geeignet. Er ist rechtlich und praktisch nicht eindeutig definiert und wird in der Praxis vielfach missverstanden. Stattdessen sollte ein klarer und verständlicher Begriff verwendet werden, der die gemeinsame Verantwortung der Eltern in den Vordergrund stellt. Wir sprechen uns daher für die Formulierung «gemeinsame Betreuungsverantwortung» aus, da sie den Kern besser trifft und auch für betroffene Familien nachvollziehbarer ist.

6. Prüfung

Besonders zentral ist, dass die Prüfung, ob ein Betreuungsmodell tatsächlich im übergeordneten Kindesinteresse liegt, sorgfältig und fundiert erfolgt. Die vom Bundesgericht entwickelten Kriterien sind dabei wegweisend und geben wichtige Orientierung. Damit diese Prüfung in der Praxis zuverlässig durchgeführt werden kann, ist es entscheidend, dass die zuständigen Fachpersonen über ausreichende Kenntnisse und eine gezielte Schulung verfügen. In diesem Zusammenhang könnte auch die Einrichtung spezialisierter Familiengerichte ein sinnvoller Ansatz sein und ein Argument dafür, die Qualität und Einheitlichkeit solcher Verfahren langfristig zu sichern.

7. Beratung und Unterstützung

Von zentraler Bedeutung ist auch, dass Familien Beratung und Unterstützung erhalten. Sowohl im Prozess, gemeinsam eine geeignete Betreuungsregelung zu finden, als auch in der Zeit danach, wenn es darum geht, diese im Alltag zu leben. Fachliche Begleitung kann helfen, Konflikte zu vermeiden oder konstruktiv zu lösen, das Wohl des Kindes im Blick zu behalten und Eltern darin zu stärken, ihre Verantwortung partnerschaftlich und verlässlich wahrzunehmen.

8. Unterhalt

Es darf nicht vergessen werden, dass der Unterhalt in engem Zusammenhang mit dem Betreuungsmodell steht. Es kann beispielsweise dazu führen, dass Eltern ein bestimmtes Modell bevorzugen, weil es ihrer persönlichen finanziellen Situation entgegenkommt, auch wenn es nicht im übergeordneten Kindesinteresse liegt. Umso wichtiger ist es, bei der Wahl des

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Betreuungsmodells stets sorgfältig zu prüfen, ob die Bedürfnisse des Kindes tatsächlich im Mittelpunkt stehen und nicht finanzielle Überlegungen der Eltern ausschlaggebend sind.

Fazit

Weder Variante 1 noch Variante 2 erscheinen geeignet, da beide zu einer einseitigen Fokussierung auf ein bestimmtes Betreuungsmodell führen und damit Familien in ihrer Vielfalt einengen. Entscheidend ist jedoch, dass stets die individuelle Situation jeder Familie im Vordergrund steht und passgenaue Lösungen gefunden werden.

Als wesentlich erachten wir daher eine Stärkung der Partizipation der Kinder, um tragfähige und kindgerechte Lösungen zu entwickeln. Ebenso zentral ist eine sorgfältige und fundierte Prüfung anhand der vom Bundesgericht entwickelten Kriterien, damit das übergeordnete Kindesinteresse zuverlässig und konsequent gewahrt bleibt.

Für die Berücksichtigung unserer Standpunkte danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz



Katja Cavalleri Hug
lic.iur.
Stv. GF, Leiterin Fachbereiche
Beratung und Expertise



Corina Ringli
MLaw
Juristische Mitarbeiterin
Beratung und Expertise

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1